

**GÖD**

UNIVERSITÄTSGEWERKSCHAFT,  
WISSENSCHAFTLICHES UND  
KÜNSTLERISCHES PERSONAL

## Position der BV 13 zum § 109 UG



**Einspruch  
gegen  
befristete  
Karrieren!**

Stand Frühjahr 2022

**Im Frühjahr 2021 wurde eine Novellierung des § 109 UG beschlossen, die es den Universitäten im Widerspruch zum allgemeinen österreichischen Arbeitsrecht erlaubt, zwei oder mehrere befristete Verträge ohne sachliche Zwänge aneinander zu reihen.**

**Der Wunsch der Universitätsgewerkschaft war es,**

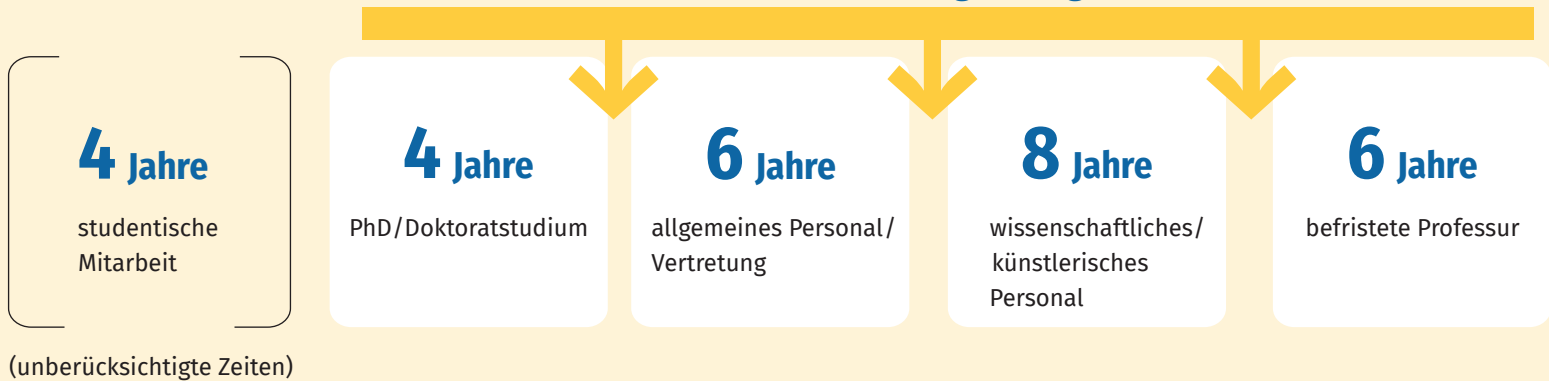
- von mehrfach befristeten Arbeitsverträgen **zum Regelfall des unbefristeten Arbeitsvertrages** zu kommen:
- Reduktion der Befristungen auf maximal **6 Jahre**
- Beschäftigungszeiten als studentische Mitarbeiter\*innen sollen unberücksichtigt bleiben

## **Wir sind der Ansicht:**

- Österreichs Universitäten sollen Beschäftigungsverhältnisse anbieten, die der herausragenden Fachkompetenz des Personals entsprechen, adäquate Karrieremöglichkeiten bieten und ein Mindestmaß an Familien- und Lebensplanung ermöglichen.
- Insbesondere darf das unternehmerische **Risiko** der Arbeitgeberin Universität **nicht** auf die Arbeitnehmer\*innen **abgewälzt** werden.

# Was regelt der jetzt geltende § 109 UG?

Stationen einer universitären Karriere (Beispiel\*)



Festgelegt wird

- die zulässige **Gesamtdauer von mehrfach befristet aneinandergereihten Verträgen**
- und die **erlaubte Anzahl von solchen Aneinanderreihungen** innerhalb der jeweils zulässigen Gesamtdauer.

Zusätzlich definiert er **Zeiten** von Beschäftigungen und kollektivvertraglich festgelegten Verlängerungszeiträumen, die **nicht berücksichtigt werden** und somit in die Anzahl und Dauer von befristeten Aneinanderreihungen **nicht eingerechnet werden**.

Die obige Zeitleiste verdeutlicht, dass im Gesetz Aneinanderreihungen von Verträgen im Gesamtausmaß

- **von über 20 Jahren möglich** sind.

Die sich aus den Übergangsbestimmungen ergebenden Möglichkeiten und die Zeiten allfälliger Ansprüche auf Karenzierungen sind dabei

- **noch nicht mitgerechnet!**

Die Regelung ist seit Herbst 2021 gültig.

## Sie bedeutet weitere massiver Verschlechterungen für Teile des allgemeinen und die Gesamtheit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

Der **Verbleib in befristeten Dienstverhältnissen** umspannt nun so gut wie alle möglichen Karriere-stufen einer Erwerbstätigkeit als Wissenschaftler\*in bzw. Künstler\*in.

Die Novelle setzt ein Flickwerk von Unklarheiten fort, statt für Rechtssicherheit zu sorgen.

## Ausnahmeregelungen werden zur Norm erhoben.

\* **ACHTUNG:** Diese schematische Darstellung kann eine **genaue Prüfung** jedes Einzelfalls **nicht ersetzen**. Nehmen Sie die Beratung der Betriebsräte in Anspruch und nutzen Sie die Rechtsberatungen und den Rechtsschutz der GÖD, Arbeiterkammer oder des ULVS!

## Wir fordern eine Regelung, die

- Rücksicht auf die Interessenslage der Arbeitnehmer\*innen nimmt;
- einen verbindlichen Rahmen für dringend erforderliche Personalstrukturplanungen schafft;
- den Kolleg\*innen eine Perspektive bietet: Entfristung von Verträgen bzw. grundsätzlich unbefristete Verträge;
- den Wildwuchs von nicht klar abgrenzbaren Einzelatbeständen im Gesetz beseitigt.

**Die Universitätsgewerkschaft wird ihre Ziele weiterhin verfolgen und bei allen Gelegenheiten Einspruch gegen befristete Karrieren erheben.**



GÖD, BV 13  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien  
T. +43 1 53 45-125  
F. +43 1 53 454-207  
office.bv13@goed.at  
<https://unigewerkschaft-bv13.goed.at>